

# RS Vwgh 1996/3/29 94/02/0343

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1996

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ABGB §1096;

ASchG 1972 §31 Abs2;

AVG §8;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/09 90/19/0579 2

## Stammrechtssatz

Unmittelbare Täter der in § 31 Abs 2 ASchG genannten Verwaltungsübertretungen können nur der Arbeitgeber und dessen Bevollmächtigte sein, nicht aber Dritte, wie etwa der Vermieter, der dem Arbeitgeber Räume vermietet, die den im Interesse des Arbeitnehmerschutzes bestehenden rechtlichen Anforderungen an Arbeitsräume nicht entsprechen.

## Schlagworte

Arbeitsrecht Verfahrensrecht VStG Anzeiger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994020343.X03

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)